

Beschlussvorlage Kreiswahlausschuss öffentlich

Federführendes Amt Haupt- und Personalamt	Nr. 053/2020
---	------------------------

Betreff:

Einteilung des Kreisgebietes in Kreiswahlbezirke

Beratungsfolge	Termin
Kreiswahlausschuss Berichterstattung: Kreiswahlleiter Dr. Funke	17.03.2020

Finanzielle Auswirkungen: ja nein

Beschlussvorschlag:

Das Kreisgebiet wird gemäß dem Vorschlag der Verwaltung in 27 Kreiswahlbezirke entsprechend der Anlage 1 eingeteilt.

Erläuterungen:

Gemäß § 3 Absatz 2 b Kommunalwahlgesetz (KWahlG) beträgt die Zahl der zu wählenden Vertreter für Kreise mit einer Bevölkerungszahl von über 200.000, aber nicht über 300.000 Einwohnern 54 in 27 Wahlbezirken. Es ist daher Aufgabe des Wahlausschusses, bis spätestens zum 31.03.2020, das Gebiet des Kreises Warendorf in 27 Kreiswahlbezirke einzuteilen.

Gemäß § 4 Absatz 2 KWahlG ist bei der Abgrenzung der Wahlbezirke darauf Rücksicht zu nehmen, dass räumliche Zusammenhänge möglichst gewahrt werden. Sind Bezirke nach der Gemeindeordnung vorhanden, so soll die Bezirkseinteilung nach Möglichkeit eingehalten werden.

Für die Einteilung der Wahlbezirke ist die Zahl der Einwohner mit deutscher sowie EU-Staatsangehörigkeit zum Stichtag 30.04.2019 maßgeblich. Sie beläuft sich auf 266.710 Einwohner.

Die Einwohnerzahl wird durch die 27 zu bildenden Kreiswahlbezirke geteilt, so dass sich eine durchschnittliche Einwohnerzahl je Wahlbezirk i. H. v. 9.878 ergibt.

Die Abweichung von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlbezirke im Wahlgebiet darf gemäß § 4 Absatz 2 KWahlG nicht mehr als 25 vom Hundert nach oben oder unten betragen.

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen hat in seinem Urteil vom 20.12.2019 ergänzend festgestellt, dass es zwar verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sei, dass bei der – für die Einteilung der Wahlbezirke maßgeblichen – Berechnung der Einwohnerzahl nur Deutsche und EU-Ausländer und EU-Ausländerinnen zu berücksichtigen sind. Die pauschale Abweichungs-Obergrenze von 25% bezogen auf die durchschnittliche Einwohnerzahl der Wahlbezirke darf allerdings nicht ohne Weiteres angewandt werden, sondern bedarf der beschränkenden, sogenannten verfassungskonformen Auslegung.

Jede Stimme im Kreisgebiet muss annähernd gleich viel Gewicht haben (sogenannte Wahlrechtsgleichheit). Dies folgt auch aus dem Grundsatz der Chancengleichheit der Kandidatinnen und Kandidaten. Wenn es große Unterschiede bei den Wahlbezirksgrößen innerhalb einer Kommune gibt, sind in einem Wahlbezirk deutlich weniger Stimmen erforderlich, um ein Mandat zu erringen, als in einem anderen. Dementsprechend hätten die Wahlberechtigten der jeweiligen Wahlbezirke unterschiedlich großen Einfluss auf die personelle Zusammensetzung des Kreistags.

Die Richter führen weiter aus, dass eine Abweichung von bis zu 15% bezogen auf die Einwohnerinnen und Einwohner mit deutscher Staatsangehörigkeit bzw. der Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates in der Regel unproblematisch sei. Eine Abweichung von mehr als 15% bei einem Wahlbezirk ist dann unproblematisch, wenn diese bei Berücksichtigung nur der Zahl der Wahlberechtigten im Verhältnis zur durchschnittlichen Zahl der Wahlberechtigten unter oder bei 15% liegt. Ergibt sich auch bei Betrachtung (nur) der Wahlberechtigten eine Abweichung von mehr als 15%, kann dies zur Wahrung räumlicher Zusammenhänge gerechtfertigt sein. Hinter diesem Aspekt müssen aber verfassungsrechtliche Ziele stehen, die der Wahlrechts- und

Chancengleichheit vergleichbares Gewicht besitzen. Dies können etwa die Erleichterung der Kommunikation zwischen den Wählern sowie mit den Mandatsbewerbern und damit die Förderung der politischen Willensbildung sein. Dieser Aspekt dürfte aber nur bei weit auseinanderliegenden Ortschaften in einer großflächigen Gebietskörperschaft zum Tragen kommen. Zudem kommt in Betracht, im ländlichen Bereich auf gewachsene Ortsstrukturen Rücksicht zu nehmen, um die Wahlbereitschaft zu erhöhen. Innerhalb dieses Rahmens können auch Integrationsvorgänge Eingang in die Gewichtung finden. Eine pauschalierende Anwendung der 25%-Klausel, etwa aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung oder der bloßen leichteren Zuordnung des Wahlbezirks zu einem Wohngebiet, ist unzulässig.

Die maximale relevante Einwohnerzahl je Wahlbezirk liegt nach dem Urteil und unter Berücksichtigung der 15%-Abweichungsgrenze damit bei 11.360 Einwohnern, die minimale relevante Einwohnerzahl je Wahlbezirk bei 8.396 Einwohnern.

Die Vorgaben aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes NRW führen auch beim Kreis Warendorf zu teils erheblichen Änderungen im Vergleich zur Einteilung der Wahlbezirke bei der Kommunalwahl 2014. Die nun vorgeschlagene Einteilung orientiert sich im Grundsatz an der Einteilung von 2014 und berücksichtigt die 15%-Grenze, um so dem Risiko einer (teilweisen) Neuwahl vorzubeugen.

Der vorliegende Vorschlag für die Einteilung der Kreiswahlbezirke setzt das Urteil des Verfassungsgerichtshofs um, in dem sowohl die Zahl der relevanten Einwohner als auch die Zahl der Wahlberechtigten in jedem Wahlbezirk innerhalb der 15%igen Abweichungsgrenzen liegen (siehe Anlage 2)

Zur Veranschaulichung der Einteilung sind drei unterschiedliche Karten beigelegt. Zum einen eine Kreiskarte, die die Kreiswahlbezirke 2020 mit den alten Kreiswahlbezirken aus 2014 vergleicht (Anlage 4). Des Weiteren eine Karte, die Kreiswahlbezirke und Kommunalwahlbezirke darstellt (Anlage 5) sowie Anlage 3, die Gemeindegrenzen und Kreiswahlbezirke verdeutlicht.

Anlagen:

Anlage 1 - Einteilung Kreiswahlbezirke

Anlage 2 - Darstellung Abweichungen

Anlage 3 - Kreiswahlbezirke_mit_Gemeindegrenzen

Anlage 4 - Kreiswahlbezirke_2020_2014_Vergleich

Anlage 5 - Kreiswahlbezirke Kommunalwahlbez

1. _____
Amtsleitung

2. _____
Dezernent

3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)

4. _____
Landrat